

SVMMARVM

UNABHÄNGIGES THEMENMAGAZIN

HERAUSGEBER ROLAND KELLER



Das BREXIT-Abkommen Schweiz-Grossbritannien

Offizielles deutschsprachiges Dokument

BREXIT

Das BREXIT-Abkommen Schweiz-Grossbritannien

Die Basler Liberalen Nachrichten/SUMMARUM Themenmagazin,
publiziert das Dokument in voller Länge im deutschen Originaltext.

Wir finden es notwendig, dass Interessenten der CH/UK-Materie
den Inhalt des Vertragswerks kennen.

Roland Keller/Herausgeber

Quelle:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73469.html>



Beziehungen Schweiz–UK nach dem Brexit

Februar 2019

Das Vereinigte Königreich (UK) ist wirtschaftlich, politisch und migratorisch ein wichtiger Partner der Schweiz. Die Beziehungen Schweiz–UK basieren zum heutigen Zeitpunkt massgeblich auf den bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union (EU), die nach dem EU-Austritt (allenfalls nach Ablauf einer Übergangsperiode) nicht mehr auf das UK anwendbar sein werden. Die Schweiz will im Verhältnis mit dem UK die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über den Zeitpunkt des EU-Austritts des UK hinaus so weit als möglich sicherstellen und allenfalls ausbauen (Strategie «Mind the gap»).

Chronologie

- 11.2.2019 Unterzeichnung des Handelsabkommens
- 25.1.2019 Unterzeichnung des Versicherungs- und des Strassenverkehrsabkommens
- 17.12.2018 Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens
- 29.3.2017 Formelle Anmeldung des Vereinigten Königreichs gemäss Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), der das Austrittsverfahren aus der EU auslöst
- 19.10.2016 Der Bundesrat verabschiedet die Strategie «Mind the gap»
- 23.6.2016 Die britische Bevölkerung entscheidet in einem Referendum, aus der EU austreten zu wollen («Leave» 51,9%)

Beziehungen Schweiz–UK

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK sind intensiv und vielschichtig. Das UK war 2017 der sechstwichtigste Absatzmarkt für Schweizer Warenexporte (11,4 Mrd. CHF) und der achtgrösste Herkunftsmarkt für Warenimporte (6,1 Mrd. CHF). Das UK ist der sechstgrösste Direktinvestor in der Schweiz (Stand 2016). Rund 58'600 Flüge gehen jährlich von der Schweiz in das UK, nur nach Deutschland gibt es mehr Flüge aus der Schweiz. 34'500 Schweizer Staatsangehörige wohnen im UK und 41'000 britische Staatsangehörige in der Schweiz.

Verhandlungen zum EU-Austritt des UK

Nach der Volksabstimmung im UK über den Austritt aus der EU («Brexit») im Juni 2016 hat die britische Regierung der EU am 29. März 2017 formell ihren Austrittsentscheid mitgeteilt. Damit ist eine zweijährige Frist für die Verhandlungen mit der EU über die Bedingungen eines geordneten Austritts per 29. März 2019 angefallen. Im Frühjahr 2018 einigten sich die Parteien für den Fall eines geordneten Austritts auf eine Übergangsperiode ab 29. März 2019 bis 31. Dezember 2020. Während dieser Zeit würde das UK weiterhin Teil des EU-Binnenmarkts sowie der Zollunion bleiben (allerdings ohne Mitentscheidungsrecht). Ebenfalls wären Drittstaatenabkommen der EU wie die bilateralen Abkommen Schweiz–EU weiterhin auf das UK anwendbar. Im November 2018 schliesslich verständigten sich die britische Regierung und die EU auf ein Austrittsabkommen, das unter anderem die genannte Übergangsperiode bis

Ende 2020 vorsieht (mit Zustimmung beider Vertragsparteien einmal verlängerbar). Zusätzlich wurde eine gemeinsame Erklärung zu den langfristigen zukünftigen Beziehungen veröffentlicht. Das Abkommen bedarf auf beiden Seiten parlamentarischer Genehmigung. In einer Abstimmung vom 15. Januar 2019 sprach sich das britische Unterhaus deutlich gegen das Austrittsabkommen aus, worauf Premierministerin Theresa May ankündigte, sich bei der EU um Anpassungen zu bemühen.

Auswirkungen des EU-Austritts des UK auf die Schweiz

Die intensiven Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK basieren heute massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Nach dem Brexit werden diese Abkommen grundsätzlich nicht mehr auf das Verhältnis Schweiz–UK anwendbar sein und müssen unabhängig vom Verhandlungsverlauf EU–UK durch neue Abkommen ersetzt werden. Die Schweiz will im Verhältnis mit dem UK die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über den Zeitpunkt des EU-Austritts des UK hinaus so weit als möglich sicherstellen und allenfalls in bestimmten Bereichen ausbauen. Der Bundesrat hat seine entsprechende Strategie «Mind the gap» frühzeitig im Oktober 2016 beschlossen und steht seither in regelmässigem Kontakt mit dem UK. Die Koordination dieser Arbeiten wird auf Schweizer Seite durch eine Steuerungsgruppe wahrgenommen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Departemente besteht und von der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) geleitet wird. Auf britischer Seite wird die

Koordination vom Department for Exiting the European Union (DExEU) sichergestellt.

Im April 2018 hat der Bundesrat seine Strategie «Mind the gap» präzisiert und entschieden, dass die Möglichkeit der temporären Weiterführung von Drittstaatenabkommen im Rahmen der erwähnten Übergangsperiode EU–UK nach einem geordneten Austritt auch auf das Verhältnis Schweiz–UK angewendet werden soll. Formell müsste dies durch eine entsprechende gegenseitige Notifizierung zwischen der EU und der Schweiz geschehen. Damit würden die bilateralen Abkommen Schweiz–EU ab dem EU-Austritt am 29. März 2019 bis Ende 2020 weiterhin auch für die Beziehungen Schweiz–UK gelten. Dies würde das Zeitfenster für die Einigung über das zukünftige Verhältnis zwischen der Schweiz und dem UK vergrössern.

Der Bundesrat bereitet sich in enger Abstimmung mit dem UK auch auf die Möglichkeit vor, dass das Austrittsabkommen nicht ratifiziert werden kann (No deal-Szenario). Auch für diesen Fall eines ungeordneten Austritts sollen die bestehenden Rechte und Pflichten Schweiz–UK so weit wie möglich erhalten bleiben. Dies kann durch eine vorgezogene Anwendung von bilateralen Abkommen über die künftigen Beziehungen erfolgen. Wo solche Abkommen nicht rechtzeitig vorliegen – etwa weil sie aufgrund von Abhängigkeiten von künftigen Regelungen zwischen dem UK und der EU nicht möglich sind – müssen Auffanglösungen greifen. Allerdings kann durch solche Auffanglösungen die Weiterführung des aktuellen Standes der vertraglichen Beziehungen, insbesondere in den harmonisierten Bereichen, nicht garantiert werden.

Neue Abkommen Schweiz–UK

In diesem Kontext hat die Schweiz mit dem UK neue Abkommen ausgearbeitet, die zu dem Zeitpunkt zur Anwendung kommen, ab dem die bilateralen Abkommen Schweiz–EU nicht mehr für das UK gelten. Im Fall eines ungeordneten Austritts am 29. März 2019 wäre dies der 30. März 2019.

So haben Bundesrat Guy Parmelin und der britische Aussenhandelsminister Liam Fox am 11. Februar 2019 in Bern ein neues Handelsabkommen unterzeichnet, das im Wesentlichen die Replikation eines Grossteils der Abkommen mit der EU im Wirtschafts- und Handelsbereich erlaubt (z. B. des Freihandelsabkommens). Es sieht zudem für die Zukunft exploratorische Gespräche zur Weiterentwicklung der Beziehungen vor.

Ebenfalls liegen bereits zwei Abkommen zum Verkehr vor. Ein Strassenverkehrsabkommen garantiert, dass im Güterverkehr auf eine Bewilligungspflicht für Fahrten zwischen der Schweiz und dem UK verzichtet und der

gegenseitige Zugang für Güter- und Personentransporte auf der Strasse weitergeführt werden kann. Weiterhin nicht zulässig ist die Kabotage (Güter- und Personentransport innerhalb des jeweils anderen Staates). Daneben stellt ein neues Luftverkehrsabkommen die lückenlose Weiterführung der bestehenden Rechte im Luftverkehr sicher. Das Luftverkehrsabkommen wurde am 17. Dezember 2018 von Bundesrätin Doris Leuthard und dem britischen Verkehrsminister Chris Grayling in Zürich unterzeichnet, das Strassenverkehrsabkommen am 25. Januar 2019 in Davos von Bundespräsident Ueli Maurer und der britischen Botschafterin in der Schweiz, Jane Owen.

Ebenfalls am 25. Januar 2019 haben Bundespräsident Maurer und der britische Schatzkanzler Philip Hammond ein Versicherungsabkommen unterzeichnet. Dieses garantiert die Niederlassungsfreiheit für Versicherungsunternehmen im Bereich der direkten Schadensversicherung und überführt damit den Inhalt des Versicherungsabkommens Schweiz–EU von 1989 ins Verhältnis Schweiz–UK.

Schliesslich genehmigte der Bundesrat am 19. Dezember 2018 ein Abkommen mit dem UK im Bereich der Migration. Dieses schützt beim Wegfall der Personenfreizügigkeit die Rechte von Schweizerinnen und Schweizern im UK, die sie gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) erworben haben; etwa Aufenthaltsansprüche, Sozialversicherungsansprüche oder die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Dasselbe gilt für britische Staatsangehörige in der Schweiz. Das Abkommen ist nicht anwendbar für Personen, die erst nach dem Wegfall des FZA zuwandern.

Während der Abschluss der beiden Verkehrsabkommen und des Versicherungsabkommens in der Kompetenz des Bundesrats liegt, benötigen das Handelsabkommen und das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zusätzlich eine Genehmigung des Parlaments. Damit sie bei Bedarf unmittelbar nach dem 29. März 2019 wirken können, ist eine vorläufige Anwendung vorzusehen, der die zuständigen Parlamentskommissionen zustimmen müssen. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats hat die vorläufige Anwendung der Abkommen an ihrer Sitzung vom 14. und 15. Januar 2019 einstimmig gutgeheissen, diejenige des Ständerats an der Sitzung vom 31. Januar und 1. Februar 2019.

Die neuen Abkommen würden nur im Fall eines ungeordneten Austritts ab Ende März 2019 angewendet werden. Kommt es zu einer Übergangsperiode, bleiben vorerst die bilateralen Abkommen Schweiz–EU im Verhältnis zum UK wirksam. Die neuen Abkommen würden dann erst nach Ablauf der Übergangsperiode in Kraft treten.

In diesem Fall könnten die Abkommen im Handels- und Migrationsbereich während der Übergangsphase im Lichte des zukünftigen vertraglichen Verhältnisses UK–EU durch weitere vertragliche Regelungen ergänzt werden. Im Hinblick auf den Brexit laufen Arbeiten auch in Bereichen, in denen keine neuen Abkommen notwendig sind (z. B. Datenschutz). Auch hier ist das Ziel, eine rechtliche Kontinuität zu sichern.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/brexit

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Brexit: Die Schweiz und das Vereinigte Königreich sichern die bestehenden Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger

Bern, 20.12.2018 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich (UK) über die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern nach dem Brexit genehmigt. Von diesem Vertrag profitieren Schweizer und britische Staatsangehörige, welche gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen Rechte in der Schweiz oder im UK erworben haben (z. B. Aufenthaltsrechte). Dieser Schritt erfolgt im Rahmen der "Mind the Gap"-Strategie, mit welcher der Bundesrat beabsichtigt, die erworbenen Rechte und Pflichten über den EU-Austritt des UK (Brexit) hinaus zu sichern.

Nach einem Austritt des UK aus der Europäischen Union (EU) werden die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU mit dem UK nicht mehr anwendbar sein. Der Bundesrat will deshalb die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und dem UK über den Zeitpunkt des EU-Austritts hinaus sicherstellen ("Mind the Gap"-Strategie). Bis zum formellen Austritt des UK aus der EU bleiben die bestehenden Regeln und Abkommen vollumfänglich anwendbar.

Abkommen und Inkraftsetzung

Betroffen ist auch das Freizügigkeitsabkommen (FZA). Mit dem nun genehmigten Abkommen behalten jene Schweizer und britische Staatsangehörige ihre Rechte, welche sie gestützt auf das FZA erworben haben, auch nach dem Brexit. Es handelt sich um Personen, die sich im Rahmen des FZA jeweils im andern Land aufhalten. Auch bereits angefangene Dienstleistungserbringungen zwischen der Schweiz und UK können dank diesem Abkommen zu Ende geführt werden. Nebst dem Aufenthaltsrecht regelt das Abkommen auch die Ansprüche auf Sozialversicherung und die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

Qualifikationen

Die in diesem Abkommen gewährten Rechte gelten auf Lebenszeit. Nicht Gegenstand des Abkommens sind britische und Schweizer Staatsangehörige, welche nach dem Wegfall des FZA neu zuwandern.

Betreffend Inkraftsetzung des Abkommens Schweiz-UK über die Sicherung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach dem Brexit bestehen zwei Szenarien:

- **EU-Austritt des UK mit Austrittsabkommen:**

Wird das Austrittsabkommen EU-UK genehmigt und per 29. März 2019 in Kraft gesetzt, gelten während einer Übergangsphase (voraussichtlich bis Ende 2020) die bestehenden Bestimmungen des FZA für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK. Das heute verabschiedete Abkommen würde in diesem Fall erst nach Ablauf der genannten Übergangsphase in Kraft gesetzt.

- **EU-Austritt des UK ohne Austrittsabkommen:**

Wird das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem UK nicht genehmigt, erfolgt voraussichtlich ein ungeordneter Austritt des UK per 29. März 2019. In diesem Fall müsste das vorliegende Abkommen Schweiz-UK bereits ab dem 30. März 2019 vorläufig angewendet werden.

Das Abkommen wurde vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 genehmigt. Vor der Unterzeichnung konsultiert der Bundesrat die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte über die vorläufige Anwendung des Abkommens.

Ende 2017 lebten rund 43 000 britische Staatsangehörige in der Schweiz. Umgekehrt betrug die Schweizer Gemeinschaft in UK rund 34 500 Personen. UK war 2017 weltweit der fünftwichtigste Absatzmarkt für Schweizer Exporte (11,4 Mrd. CHF). Auch für das UK ist die Schweiz eine wichtige Partnerin: Nach den USA und China ist sie der drittgrösste Nicht-EU-Exportmarkt.

Adresse für Rückfragen

Information und Kommunikation, Staatssekretariat für Migration, T +41 58 465 78 44

Links

[Die Dokumente zu dieser Medienmitteilung finden Sie auf der Website des EJPD](#)

Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

<http://www.ejpd.admin.ch>

Staatssekretariat für Migration

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>

Letzte Änderung 27.12.2018

Kontakt

Mediananfragen

Bitte schicken Sie Ihre schriftlichen Mediananfragen an: medien@seco.admin.ch

Leiterin Kommunikation und Mediensprecherin

Antje Baertschi

Tel. +41 58 463 52 75

Fax +41 58 462 56 00

[E-Mail](#)

Stv. Leiter Kommunikation und Mediensprecher

Fabian Maienfisch

Tel. +41 58 462 40 20

Fax +41 58 462 56 00

[E-Mail](#)

News abonnieren

<https://www.seco.admin.ch/content/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-73469.html>



Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nach dem «Brexit» (Stand 11.02.2019)

Freihandelsabkommen Schweiz–EU:

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU¹ während der Übergangsperiode voraussichtlich bis 2020 weiterhin auch für das Vereinigte Königreich angewendet. Das Vereinigte Königreich wird während dieser Übergangsfrist, obwohl formal nicht mehr Mitglied, vertrags- und zolltechnisch weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass das Freihandelsabkommen Schweiz–EU bis zum Ende der Übergangsperiode auch für den Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unverändert genutzt werden kann. Somit ändert sich bis dahin nichts.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen («No Deal»), ist das Freihandelsabkommen Schweiz–EU ab dem Austrittsdatum nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Das von der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnete Handelsabkommen sieht vor, die im Freihandelsabkommen Schweiz–EU festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene ab dem Austrittsdatum weiterzuführen. Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz–EU (einschliesslich Protokoll Nr. 2 über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten) werden somit in ein bilaterales Abkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich übernommen.

Für das Protokoll 3 des Freihandelsabkommens (betr. Ursprungsregelungen) siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU)».

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Internationaler Warenverkehr

info.afwa@seco.admin.ch

+41 58 469 6038

¹ [SR 0.632.401](#).

Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU)²

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU mit einer Übergangsphase voraussichtlich bis Ende 2020 werden die Ursprungsregeln des aktuell bestehenden Protokolls Nr. 3 während dieser Übergangsperiode unverändert weitergeführt. Das heisst konkret für die betroffenen Unternehmen, dass es ab dem Austrittsdatum für diese Zeitperiode zu keinen Änderungen kommt. Wie bereits heute gelten in diesem Fall die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens³. Entsprechend bleiben die aktuellen Kumulationsmöglichkeiten bestehen, insbesondere auch mit Vormaterialien aus der EU. Die Ausstellung der Ursprungsnachweise bleibt in diesem Fall ebenfalls unverändert.

«No-Deal»-Szenario

Das von der Schweiz und dem UK unterzeichnete Handelsabkommen sieht vor, die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens auf bilateraler Ebene weiter zu führen. Aufgrund der Tatsache, dass die EU und die anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens im Verhältnis Schweiz-UK im Falle des «No-Deal»-Szenario als Drittländer gelten würden, ergeben sich jedoch nachfolgende Änderungen.

Kumulation: Bei Vormaterialien mit Ursprung EU können Schweizer Firmen bei Ausfuhren ins UK oder Firmen im UK bei Ausfuhren in die Schweiz den EU-Ursprung kumulieren, sofern zwischen dem UK und der EU ein Freihandelsabkommen oder ein Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich besteht. Diese Regelung gilt für eine Übergangsfrist von drei Jahren. Um bei Ausfuhren ins UK oder in die Schweiz mit Vormaterialien anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumulieren zu können, muss zwischen der Schweiz bzw. dem UK und diesen Vertragsparteien ein Freihandelsabkommen bestehen. Bei Ausfuhren in die EU und die anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens wird die Kumulation mit Ursprungsvormaterialien aus dem UK jedoch erst dann möglich sein, wenn zwischen allen involvierten Parteien Freihandelsabkommen bestehen, welche identische Ursprungsregeln mit den entsprechenden Kumulationsmöglichkeiten vorsehen.

Direktversand: Im Gegensatz zur Direktversandregel des PEM-Übereinkommens können Sendungen in einem Drittland (z.B. in der EU) aufgeteilt werden. Schweizerische Firmen, die Ursprungswaren in Auslieferungslagern in der EU oder einem anderen Drittland lagern, müssen sicherstellen, dass diese Ursprungswaren unverzollt gelagert werden, falls sie später ins UK weitertransportiert werden sollen.

Übergangsbestimmungen: Für Sendungen, welche bis zum 29.03.2019 exportiert wurden, jedoch erst ab dem 30.3.2019 zur Einfuhr verzollt werden, kann während 12 Monaten ein vom Ausführer nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis zur präferenziellen Verzollung vorgelegt werden. Solche Sendungen müssen in der Schweiz provisorisch verzollt werden.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Freihandels- und Zollabkommen

ralf.aeschbacher@ezv.admin.ch

+41 58 462 5328

² [SR 0.632.401.3](#)

³ [SR 0.946.31](#)

Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase werden die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Zollerleichterungen und Zollsicherheit⁴ (ZESA) weiterhin auch für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gelten.

Das heisst konkret für die betroffenen Unternehmen, dass es zu keinen Änderungen käme. Wie bereits heute würden die Schweiz, die EU, Norwegen und das Vereinigte Königreich einen gemeinsamen Sicherheitsraum bilden, in dem auf die Vorausanmeldung von Waren vor dem Verbringen über die Grenze und auf Sicherheitskontrollen verzichtet wird. Der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Staaten, die nicht dem gemeinsamen Sicherheitsraum angehören, wäre ebenfalls den diesbezüglichen Vorschriften des ZESA unterstellt.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, würden sich für schweizerische Unternehmen konkret folgende Änderungen ergeben:

- Solange das Vereinigte Königreich und die EU keine Vereinbarung analog zum ZESA abschliessen, würde das Vereinigte Königreich aus dem gemeinsamen Sicherheitsraum zwischen der Schweiz, Norwegen und der EU ausscheiden und als Drittland gelten.
- Transporte auf dem Land- und Luftweg aus der Schweiz ins Vereinigte Königreich müssten wie Sendungen in andere Drittstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen im ZESA vor dem Grenzübertritt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) im Voraus angemeldet werden. Allfällige Sicherheitskontrollen würden vor dem Verbringen der Waren in der Schweiz stattfinden.
- Für Transporte auf dem Landweg aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz würde die EU wie bei Sendungen aus anderen Drittstaaten beim Eintritt in die EU eine Vorausanmeldung verlangen und allfällige Sicherheitskontrollen durchführen. Da sich die Waren anschliessend bereits im gemeinsamen Sicherheitsraum befinden, müssten bei der Einfuhr in die Schweiz keine weiteren Zollsicherheitsmassnahmen vollzogen werden.
- Transporte auf dem Luftweg aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz müssten wie Sendungen aus anderen Drittstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen im ZESA vor dem Grenzübertritt bei der EZV im Voraus angemeldet werden. Allfällige Sicherheitskontrollen würden nach Ankunft der Waren in der Schweiz stattfinden. Hingegen würden weitere Sicherheitskontrollen entfallen, wenn diese Waren anschliessend von einem Flughafen in der Schweiz in die EU weiterspediert würden.
- Ob das Vereinigte Königreich bei der Ein- und Ausfuhr von Waren ebenfalls Zollsicherheitsmassnahmen vollziehen würde, ist zurzeit noch offen. Falls dies der Fall sein sollte, wären Sendungen auch im Vereinigten Königreich vor dem Verbringen über die Grenze im Voraus anzumelden.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Freihandels- und Zollabkommen

stephan.mebold@ezv.admin.ch

+41 58 462 6524

⁴ [SR 0.631.242.05](#)

Amtshilfe / Zwischenstaatliche Rechtshilfe im Zollbereich

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase werden folgende Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weiterhin anwendbar bleiben:

- das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Bekämpfung von Betrug von 2004⁵;
- das Zusatzprotokoll zwischen der Schweiz und der EU betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich⁶;
- im Bereich der Rechtshilfe (für zollrechtliche Angelegenheiten): das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen⁷ sowie das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen⁸.

Das bedeutet konkret, dass für die Verwaltung wie auch für Privatpersonen oder Unternehmen bei der Amts- und der zwischenstaatlichen Rechtshilfe keine Änderungen zu erwarten sind.

«No-Deal»-Szenario

Für den Fall, dass zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommt, haben sich die Schweiz und das Vereinigte Königreich darauf geeinigt, wie die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten im Bereich der Amts- und Rechtshilfe auf bilateraler Ebene ab dem Austrittsdatum weitergeführt werden können. Oben genannte Abkommen würden weiterhin in gleicher Weise angewendet werden. Das bedeutet konkret, dass für die Verwaltung wie auch für Privatpersonen oder Unternehmen bei der Amts- und der zwischenstaatlichen Rechtshilfe keine Änderungen zu erwarten sind, vorausgesetzt, es wird ein entsprechendes bilaterales Abkommen in Kraft gesetzt.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Zentralstelle Zollfahndung

blaise.marclay@ezv.admin.ch

+41 58 463 1542

EJPD/BJ, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

christian.sager@bj.admin.ch

+41 58 462 4367

⁵ [SR 0.351.926.81](#)

⁶ [SR 0.632.401.02](#)

⁷ [SR 0.351.1](#)

⁸ [SR 0.351.12](#)

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA):

«Deal-Szenario»

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase gelten die Bestimmungen des MRA⁹ Schweiz–EU für den Handel mit Industrieerzeugnissen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich auch weiterhin. Hersteller können dann ihre Industrieerzeugnisse in den vom MRA abgedeckten 20 Produktesektoren wie bisher auf der Grundlage nur einer Bewertung (die in der Schweiz, der EU oder im Vereinigten Königreich erfolgt) in der Schweiz und im Vereinigten Königreich vertreiben. Die Wirtschaftsakteure bleiben unter diesen Voraussetzungen wie bisher von den im MRA geregelten Verpflichtungen befreit. Für die betroffenen Unternehmen und Konformitätsbewertungsstellen sind keine Veränderungen zu erwarten.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, verliert das Abkommen Schweiz–EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im bilateralen Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ab dem Austrittstag seine Gültigkeit.

Das von der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnete Handelsabkommen sieht vor, dass die Produktkapitel «Kraftfahrzeuge», «Gute Laborpraxis (GLP)» und «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» des MRA weitergeführt werden. Für die restlichen Kapitel des MRA steht soweit wie möglich der Abschluss eines «traditionellen MRA» zur Vermeidung der doppelten Konformitätsbewertung im Vordergrund. Das Importland verpflichtet sich dabei zur Anerkennung der im Exportstaat durchgeführten Konformitätsbewertungen, wenn das Produkt in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften des Importlandes hergestellt und die Konformitätsprüfung von einer durch das Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle des Exportstaates durchgeführt worden ist. Einen solchen Ansatz verfolgt das MRA zwischen der Schweiz und Kanada. Die Gespräche zwischen der Schweiz und dem UK dauern derzeit noch an.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse
thg@seco.admin.ch

+41 58 464 07 60

⁹ [SR 0.946.526.81](#)

Agrarabkommen

«Deal-Szenario»

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase wird das Agrarabkommen¹⁰ zwischen der Schweiz und der EU während der Übergangsperiode weiterhin auch für das Vereinigte Königreich angewendet. Das Vereinigte Königreich wird während dieser Übergangsfrist vertrags- und zolltechnisch weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass das Agrarabkommen Schweiz–EU bis zum Ende der Übergangsperiode auch für den Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unverändert genutzt werden kann und sich somit bis dahin nichts ändern wird.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, wird das Agrarabkommen Schweiz–EU ab dem Austrittsdatum nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sein. Das von der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnete Handelsabkommen sieht vor, soweit wie möglich die im Agrarabkommen Schweiz–EU bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten weiterzuführen.

Für die verschiedenen Bereiche (Anhänge) des Agrarabkommens hat das unterschiedliche Folgen:

Agrarabkommen Anhänge 1–3, 7, 8, 10, 12:

In den Bereichen des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU, die nicht auf Rechtsharmonisierung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln zwischen der Schweiz und der EU basieren (Zollkontingente, Freihandel Käse, geografische Angaben, Wein und Spirituosen, Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse), konnten bilaterale Lösungen vereinbart werden, die sich am Agrarabkommen Schweiz–EU orientieren. In diesen Bereichen können grundsätzlich die Handelsbeziehungen wie bisher fortgesetzt werden.

Die für die Anhänge 1–3 des Agrarabkommens geltenden Ursprungsregeln verweisen auf das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens (siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln [Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU]»).

Agrarabkommen Anhänge 4–6 und 9:

Aufgrund der Rechtsharmonisierung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften zwischen der Schweiz und der EU in diesen nichttarifären Bereichen könnte der Status quo bei diesen Anhängen (Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau) in einem «No-Deal»-Szenario nicht aufrechterhalten werden. Das bedeutet für Unternehmen und Privatpersonen bedeuten, dass ein Import von Futtermitteln aus dem Vereinigten Königreich nur möglich wäre, wenn die entsprechenden Bestimmungen der Schweiz eingehalten würden. Der Import würde sich auf die in der Schweiz verkehrsfähigen Futtermittel beschränken. Gleich würde es sich im Saatgutbereich verhalten. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäss Anhang 5 Teil B der Pflanzenschutzverordnung¹¹ würden wieder der Pflanzenschutzzeugnispflicht unterliegen, was eine Voranmeldung beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst voraussetzt und eine phytosanitäre Kontrolle beim Eingang in die Schweiz bedingt. Für Einfuhrendungen, die auf dem Landweg in die Schweiz gelangen, dürften diese Kontrollen allerdings am Eintrittspunkt

¹⁰ [SR 916.026.81](#)

¹¹ [SR 916.20](#)

in den gemeinsamen phytosanitären Raum Schweiz–EU durchgeführt werden (z.B. in Frankreich, Belgien oder Holland je nach Route und Transportmittel, die verwendet werden), wie dies für Waren aus anderen Drittländern auch der Fall ist. Bei den Bio-Produkten wären Erzeugnisse, die im Vereinigten Königreich als «Bio-Produkte» zertifiziert sind, in der Schweiz ohne bilaterales Abkommen nicht mehr als solche anerkannt.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/BLW, Fachbereich Handelsbeziehungen

michelle.laug@blw.admin.ch

+41 58 484 4687

Agrarabkommen Anhang 11 («Veterinärabkommen»)

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase würde das Vereinigte Königreich aufgrund des Veterinärabkommens bzw. aufgrund von Anhang 11 zum Agrarabkommen¹² weiterhin dem gleichen Veterinärraum angehören wie die Schweiz. Somit käme es im Veterinärwesen zu keinerlei Veränderungen bei den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Für die betroffenen Unternehmen und Privatpersonen bedeutet dies, dass das Veterinärabkommen Schweiz–EU bis zum Ende der Übergangsperiode auch für den Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unverändert genutzt werden kann und sich somit bis dahin nichts ändern wird.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, wird das Vereinigte Königreich nicht mehr demselben Veterinärraum angehören wie die Schweiz und hätte den Status eines Drittlandes. Als «Drittland» gelten alle Länder ausser den Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen. In diesem Fall ist die Einfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft aus einem Drittland in die Schweiz nur zu spezifischen Bedingungen möglich.

Es ist nicht auszuschliessen, dass es in der Schweiz (und im restlichen Veterinärraum) zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU zu einem Unterbruch beim Handel mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich kommt, bis die EU das Vereinigte Königreich in die Liste der Drittländer aufgenommen hat. Die Dauer dieser Unterbrechung wird allein von der EU abhängen.

Gemäss dem Agrarabkommen übernimmt die Schweiz die Listen der EU. Sobald das Vereinigte Königreich von der EU als Drittland anerkannt ist, wird die Ausfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft in die EU und die Schweiz also wieder möglich sein. Allerdings wären in diesem Fall Tiere und Produkte tierischer Herkunft den Importregeln der EU für Drittländer unterworfen. Die mit Drittländern geltende Gesetzgebung zum Import, Transit und Export von Tieren und Tierprodukten ist auf der [Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\) verfügbar](#):

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

Infodesk BLV

info@blv.admin.ch

+41 58 463 3033

¹² [SR 916.026.81](#)

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

«Deal»-Szenario

Erfolgt ein «geordneter» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase und nimmt das Vereinigte Königreich weiterhin am plurilateralen WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen teil, würden die Beziehungen Schweiz–Vereinigtes Königreich im Bereich der öffentlichen Beschaffungen unverändert durch das erwähnte Übereinkommen und das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens¹³ geregelt, das während der Übergangsfrist auch auf das Vereinigte Königreich anwendbar bliebe. Das heisst konkret für die betroffenen Anbieter/Auftraggeberinnen, dass sich in der Regel nichts ändert.

«No-Deal»-Szenario

Für den Fall, dass zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommt («No Deal»), sieht das von der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnete Handelsabkommen vor, dass die im bilateralen Abkommen Schweiz–EU zum öffentlichen Beschaffungswesen bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene ab dem Austrittsdatum weitergeführt werden. Grundsätzlich werden die Bestimmungen des bestehenden bilateralen Abkommen Schweiz–EU bzw. des WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (falls das Vereinigte Königreich dem plurilateralen WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zum Zeitpunkt des Austritts aus der EU noch nicht beigetreten ist) in ein bilaterales Abkommen Schweiz–Vereinigtes Königreich übernommen.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Welthandel

maurizio.cerratti@seco.admin.ch

+41 58 462 4285

¹³ [SR 0.172.052.68](#)

Nutzungsbestimmungen der EMail „Basler Liberale Nachrichten“.

Die „Basler Liberale Nachrichten“ sind parteilos und keiner politischen Partei verpflichtet.

Es ist das Ziel der „Basler Liberale Nachrichten“, Meinungen aus jeder Denkrichtung zu Wort kommen zu lassen.

Die „Basler Liberale Nachrichten“ ist ein Vertreter einer liberalen und pluralen Meinungsvielfalt.

Die Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors wieder, aber nicht notwendigerweise die der Redaktion der „Basler Liberalen Nachrichten“.

Rechtshinweise:

„Basler Liberale Nachrichten“ (BLN) ist ein freies Presseorgan in Form einer persönlichen an den Adressaten gerichteten Email und gibt Nachrichten weiter im Sinne gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention:

Artikel 10, Freiheit der Meinungsäusserung. Abschnitt 1 – Rechte und Freiheiten (Art.2 – 18 Auszug) Publiziert: 04.11 1950.

(1)

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk, Fernseh oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2)

Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

2)

Die „Basler Liberale Nachrichten“ übernimmt keinerlei Verantwortung für den Inhalt der „Basler Liberale Nachrichten“. Die Weiterleitung des Webmagazins an Personen die nicht im Abonnementverbund sind, ist nicht gestattet. Die Verwendung von Inhalten oder Teilen ist ausschliesslich an den Abonnenten der „Basler Liberale Nachrichten“ gerichtet und darf nicht weitergeleitet werden.

3)

Die „Basler Liberalen Nachrichten“ übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Seiten. Externe Links sind als solche gekennzeichnet und verweisen auf Urheberrechte Dritter. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.

4)

Urheberrechte

Die Webseiten, Layout und Logo der „Basler Liberalen Nachrichten“ sind urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere der Übersetzung, des Nachdrucks, die Verwendung von Abbildungen,

die elektronische Verbreitung, und die Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und die Speicherung in Datenverarbeitungsmedien, bleiben vorbehalten.

Erweiterte Nutzungsbestimmungen der EMail „Basler Liberale Nachrichten“.

Datenschutz

Wenn Sie mittels EMail oder Onlineformular Kontakt mit „BaslerLiberaleNachrichten“ aufnehmen möchten, sollten Sie wissen, daß Ihre persönlichen Daten (Name, Mailadresse), zur Kommunikation mit Ihnen elektronisch gespeichert werden.

Diese Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt, keinesfalls an Dritte verkauft oder vermietet.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur mit Ihrer Einwilligung, insbesondere soweit die Übermittlung zur Erbringung von Ihnen in Anspruch genommener Dienste erforderlich ist.

Mit der Nutzung dieser Website und der Abgabe Ihrer persönlichen Daten per EMail oder Onlineformular geben Sie Ihre Einwilligung zu der hier beschriebenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen und auch die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Haftungsausschluß:

1. Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2. Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, distanziert sich der Autor hiermit ausdrücklich von sämtlichen Inhalten, die auf diesen Seiten veröffentlicht werden. Diese Feststellung gilt gleichermaßen auch für Fremdeinträge in vom Autor eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten.

3. Urheberrecht

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Tondokumente und Texte zu beachten, von ihm selbst erstellte Grafiken, Tondokumente und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Tondokumente und Texte zurückzugreifen. Sollte sich auf den Seiten dieser Website dennoch eine ungekennzeichnete, aber durch fremdes Urheberrecht geschützte Grafik, Tondokument oder Text befinden, so konnte das Urheberrecht vom Autor nicht festgestellt werden. Im Falle einer solchen unbeabsichtigten Urheberrechtsverletzung wird der Autor das entsprechende Objekt nach Benachrichtigung aus seiner Publikation entfernen oder mit dem entsprechenden Urheberrecht kenntlich machen.

Das Urheberrecht für veröffentlichte, vom Autor selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Autor der Seiten. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Tondokumente oder Texte in

anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.

4. Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses

Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Auf alle Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag zwischen der Betreiberin des Magazins und Website und dem Nutzer sowie diesen AGB ist Schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UNKaufrechts anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel als der Sitz der Betreiberin des Magazins und Website. Die Verhandlungssprache ist ausschliesslich Deutsch.

Die Betreiberin des Magazins und Website, kann allerdings Klagen gegen den Nutzer auch an dessen Sitz oder Wohnsitz anhängig machen.

Basel, den 3. Januar 201216

Erweiterte Nutzungsbedingungen Basler Liberale Nachrichten

Alle unsere Artikel, an denen wir die notwendigen Rechte verfügen, das heisst, alle ausser Agenturmeldungen und sowie Gastbeiträgen, dürfen Sie kostenlos kopieren und auf Ihrer Website oder in einem anderen Medium publizieren.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Die Artikel unterliegen der Creative Commons BYNCND 3.0 CH Lizenz und sind entsprechend gekennzeichnet. Ohne Kennzeichnung, darf der Artikel nicht weiterverwertet werden.

Artikel dürfen nicht bearbeitet werden und müssen – sofern der Artikel online publiziert wird – inklusive aller darin enthaltenen Links publiziert werden.

Die „Basler Liberale Nachrichten“ muss als Quelle genannt und – wenn der Artikel online publiziert wird – auf den Originalartikel verlinkt werden.

Autorenzeile muss lauten:

Name des Autors: xxx,

Quelle: „Basler Liberale Nachrichten“.

Bilder und Grafiken dürfen verwendet werden.

Nicht zugelassen:

„Basler Liberale Nachrichten“ Artikel dürfen nicht systematisch oder automatisiert kopiert werden.

„Basler Liberale Nachrichten“ Artikel dürfen nicht für politische, religiöse, rassistische Kampagnen oder in Werbekampagnen eingesetzt werden.

„Basler Liberale Nachrichten“ Artikel kommerzielle Nutzung nur in Absprache mit:
blnfeedback@baslerliberalenachrichten.ch

„Basler Liberale Nachrichten“ Artikel darf nicht im Zusammenhang mit entsprechender themenbezogener Werbung eingesetzt werden.

Bitte kontaktieren Sie:

blnfeedback@baslerliberalenachrichten.ch

BLN 11. August 2016

Das Copyright dieser und der Folgeseiten liegt, wenn nicht anders vermerkt, bei den
„**Basler Liberalen Nachrichten**“,
Roland Keller, CH4001Basel / SCHWEIZ

Die Beiträge stellen ausschließlich die Meinungen der Verfasser bzw. Verfasserinnen dar.

Die Meinung muss nicht zwangsläufig diejenige der Redaktion wiedergeben.

License: CC BY 3.0 <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>

Sie dürfen:

Teilen – das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Bearbeiten – das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung – Sie müssen angemessene Urheber und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Hinweise:

Sie müssen sich nicht an diese Lizenz halten hinsichtlich solcher Teile des Materials, die gemeinfrei sind, oder soweit Ihre Nutzungshandlungen durch Ausnahmen und Schranken des Urheberrechts gedeckt sind.

Es werden keine Garantien gegeben und auch keine Gewähr geleistet.

Die Lizenz verschafft Ihnen möglicherweise nicht alle Erlaubnisse, die Sie für die jeweilige Nutzung brauchen. Es können beispielsweise andere Rechte wie Persönlichkeits- und Datenschutzrechte zu beachten sein, die Ihre Nutzung des Materials entsprechend beschränken.

Haftungshinweis

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen.